

Nr.	JA	Bereich	Sachverhalt	Hinweis/ Empfehlung	Einschränkung- vermerk (EV)/ Hinweis (H)
1	2015	Anhang	Nachträgliche Änderung der Anlage Verbindlichkeitspiegel 2014-2015 hinsichtlich der vorgeschriebenen Zuordnung nach kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten (§ 52 GemHVO Verbindlichkeitenübersicht nach RESTLAUFZEITEN). In diesem Zusammenhang wurden die entsprechenden Haushaltsplanungen, Kennzahlen, Finanzrechnungsplanungen etc. (siehe B-1-15, B-12) nicht angepasst (hierbei handelt es sich um eine nachträgliche Verschiebung von Kreditverbindlichkeiten von der langfristigen- zur mittelfristigen Kategorie in Höhe von rd. 40 Mio.€). Entsprechende Korrekturdaten wurden für den Jahresabschluss 2015 nicht vorgelegt.	Korrektur und Neuaufstellung des Jahresabschlusses 2015	EV
2	2015	Eigenkapital	In der Ergebnisrechnung (313.324,20 €) wird ein anderes ordentl. Ergebnis dargestellt als in der Vermögensrechnung (-979.441,36 €).	Siehe Pkt. 25 Sonderposten	EV
3	2015	Forderungen	Teilweise werden Forderungen erst bei Zahlung bilanziell berücksichtigt. Der Sachverhalt "Buchung erst bei Zahlung" hat sich bei mehreren Stichproben ergeben. In diesem Zusammenhang ist nach unseren Stichproben in Teilen der Verwaltung von einer gelebten Vorgehensweise auszugehen. Durch die selektive Teilprüfung 2014 & 2015 im Bereich der umA-Abrechnung ergab sich eine Summe von rd. 15 Mio.€ nicht erfasster Erträge/Forderungen. Stichproben in diesem Bereich ergaben, dass Ansprüche von der Stadt Gießen geltend gemacht wurden, obwohl die Zahlungen von den Schuldnern bereits eingegangen waren. Weitere Stichproben ergaben, dass auch in anderen Bereichen der Stadtverwaltung entsprechend gebucht wird. Eine Abstimmliste, anhand derer die Summe der noch offenen Posten die Summen der Forderungsposten der Bilanz wiedergeben werden, konnte nicht vorgelegt werden (siehe Stichprobenprüfung). Eine nicht vollständige Erfassung der Erträge/Forderungen hat zur Folge, dass ein wirksames Forderungsmanagement und eine systematische Liquiditätssteuerung nur eingeschränkt möglich ist. Ein Mahnverfahren bei säumigen Schuldnern findet nicht statt. Es besteht die Gefahr, dass Ansprüche gar nicht gestellt werden (siehe Stichproben). Vermögensschäden entstehen auch aufgrund zu später Anspruchstellung, indem höhere Fremdkapitalkosten entstehen können. Auch bei niedrigem oder negativem Zinsniveau fehlen die nicht gestellten Ansprüche zur Verwendung für andere finanzwirtschaftlich und sozialpolitisch vorteilhafte Aktivitäten der Verwaltung. Die nicht gebuchten Ansprüche können in den darauffolgenden Finanzhaushalten nicht berücksichtigt werden, wodurch diese unvollständig sind. Im Rahmen der Finanzplanung stellt der kurzfristige Forderungsbestand zum 31.12.XX die Basis der Einzahlungsplanung im Folgejahr dar. Die Aufstellung des Jahresabschlusses unterliegt rechtlichen Vorgaben. Mit dem Jahresabschluss legt der Magistrat Rechenschaft über die tatsächliche VFE-Lage der Universitätsstadt Gießen ab. Hierfür ist der Jahresabschluss nach § 112 Abs. 1 HGO in Verbindung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vollständig aufzustellen.	Vollständige und zeitnahe Erfassung aller Ansprüche/Erträge gem. den §§ 26, 32, 38 Abs. 1, 40 Nr. 4 GemHVO.  Die Kämmerei der Stadt Gießen hat zu diesem Sachverhalt im Anhang des Jahresabschlusses 2015 (Kapitel 3.4 Angaben gem. § 50 GemHVO) Stellung genommen.	EV
4	2015	Anhang	Auffällig hohe Abweichungen zwischen PLAN & IST-Daten (siehe Vorabnotizen/erste Beurteilung JA 2015 Prüfnummer GA-II-31). Auch in den Vorjahren ab 2012 sind hohe Abweichungen auffällig (siehe separate Tabelle). Abweichungen 2015 über 10 %: - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte +12% (+ = Plan über IST) - Kostenersatzleistungen und -erstattungen +30% - Bestandsänderung und andere akt. Eigenleistungen -76% - Erträge aus Transferleistungen +13% - Finanzerträge -23%  - Versorgungsaufwendungen -14% (- = Plan über IST) - Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen -11% - Abschreibungen 12% - Steueraufwendungen einschl. Aufw. f. gesetzl. Umlageverspfl. 12% - Transferaufwendungen -14% - Zinsen und andere Finanzaufwendungen -22%.	Die Qualität und Belastbarkeit der Plandaten sollte durch Plausibilitätskontrollen der Kämmerei vor Aufstellung der Haushaltsplanung überprüft werden.	H

Nr.	JA	Bereich	Sachverhalt	Hinweis/ Empfehlung	Einschränkung- vermerk (EV)/ Hinweis (H)
5	2015	Anhang	Formatfehler, sonstige Fehler. Text teilweise unvollständig. Auf der Seite 40 fehlt eine Überschrift. Auf der Seite 41, Tabelle 1, stimmen die Summen nicht mit den Summen der Vermögensrechnung überein. Auf der Seite 50, Tabelle 6, ist der kumulierte Wert falsch berechnet (Wert 2019 fehlt). Auf der Seite 85 fehlen einzelne Wörter oder Buchstaben am Seitenrand (B-11).	Nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine Endkontrolle durchführen.	H
6	2015	Anhang	In den Jahren zuvor im Anhang erwähnte sog. Mappingfehler im Bereich der Finanzrechnungen wurden in 2015 nicht behoben. Ein Änderungsprotokoll bei der Einrichtung von Neukonten oder bei Änderungen der Konten wird nicht erstellt. Im Zusammenhang mit den erwähnten Mappingfehlern wurde festgestellt, dass die Werte der einzelnen Positionen der Ergebnisplanung und der Finanzplanung identisch sind (außer bei den Positionen mit Mappingfehlern). Demnach wurde u. a. der Forderungsbestand zum 31.12.2014 (rd. 24 Mio.€) und die nicht abgerechneten Leistungen der uM-Leistungen zum 31.12.2014 (rd. 15 Mio.€) im Finanzplan 2015 ff. nicht berücksichtigt. Daraus folgt, dass die Finanzplanung (Bestandteil der Haushaltsplanung) unvollständig und somit wertmäßig nicht "belastbar" ist.	Sämtliche zahlungswirksamen Bestandteile der Vermögensrechnung sind in den entsprechenden Finanzplänen zeitmäßig und wertmäßig richtig zu erfassen. Hierzu ist es gängige Praxis, die Bestandswerte zum Bilanzstichtag im Zuge eines Forecasts zu berechnen, um auf dieser Berechnungsbasis die Finanzpläne zu vervollständigen.  Mappingfehler sind zu beheben und in einem Änderungsprotokoll zu dokumentieren.	H
7	2015	Anhang	Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der "sonstigen finanziellen Verpflichtungen" (rd. 92,3 Mio. €) ist beim derzeitigen Verfahren nicht gewährleistet. Eine Steuerung der Verträge unter Berücksichtigung von Laufzeiten, Kündigungsfristen, Optionen etc. ist maximal in einzelnen Teilbereichen möglich. Eine zentrale Steuerung erfolgt nicht.	Wir empfehlen, dass diese sonstigen finanziellen Verpflichtungen über entsprechende Dokumente erfasst, bewertet und kategorisiert werden. Ohne entsprechende Dokumentation bzw. Nachweis kann die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Jahresabschluss (Seite 91. ff.) über Sachverhalte, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 8 GemHVO) ergeben können, nicht bestätigt werden. Die Einrichtung eines Vertragsmanagementsystems wird nicht umgesetzt (B-11).	H
8	2015	Anhang	Tabelle Nr. 6 enthält Additionsfehler. Dargestellte Tabelle Nr. 6 enthält einen Additionsfehler (rd. 75 T€ anstatt 83,5 T€). Siehe Prüfungsdokumente C-11; C-12	Siehe Pkt. 4.	H
9	2015	Anhang	Wertmäßige Angaben zu Abweichungen einzelner VR-Positionen zum Vorjahr. Es werden im Anhang wertmäßige Angaben zu einzelnen, für die Veränderung verantwortlichen, Positionen gemacht. Teilweise ist es jedoch nicht möglich, aufgrund der angegebenen Betragshöhe der Einzelpositionen, die Gesamtabweichung vollständig nachzuzuziehen (Siehe B-1-14, B-11, B-12).	Schlüssige und für den Leser nachvollziehbare Darstellung der Veränderungen formulieren. Evtl. eine Endkontrolle durchführen (siehe Pkt. 1).	H
10	2015	ARAP//PRAP	Vollständige Erfassung von Abgrenzungen Abgrenzungen für Mieten, Gebühren, Versicherungen, Wartungsverträge werden nicht vollständig gebucht.	Zukünftig sämtliche ARAP/PRAP-Sachverhalte abgrenzen, um eine stichtagsgenaue Zuordnung in der Bilanz zu erhalten.	H
11	2015	Buchhaltung	Bilanzsumme der vorgelegten SuSa stimmt nicht mit der Bilanzsumme der Aktiva und Passiva (differieren in der SuSa ebenfalls) überein.	Vorlage abgestimmter Dokumente	H
12	2015	Eigenleistungen	Verzicht auf Ergebnisverbesserung. Eigenleistungen werden nicht vollständig erfasst (z. B. keine Erfassung im Tiefbauamt und im Gartenamt). Im Hochbauamt werden dagegen die Eigenleistungen erfasst. Dadurch werden Erträge nicht vollständig ausgewiesen.	Vollständige Erfassung aller entstehenden Eigenleistungen.	H
13	2015	Forderungen/ Verbindlichkeiten im Verbund	Saldenbestätigungen im Verbundbereich haben in 2015 nicht übereingestimmt (Siehe H-10, H-20). Es wurden keine übereinstimmenden Salden der Tochterunternehmen und der VR der Stadt Gießen vorgelegt. Es wurde keine Abstimmung der Debitoren-/Kreditorenkonten mit dem Hauptbuch vorgelegt. Angeforderte buchungsbelegende Dokumente zu ungewöhnlichen Posten in der OP-Liste wurden nicht vorgelegt (H-20, H-4-5, H-4-7).	Vorlage zwischen der Buchhaltung der Tochterunternehmen und der VR der Universitätsstadt Gießen abgestimmter Salden. Wertmäßige Abstimmung der Salden des Hauptbuches und der Nebenbücher. Vorlage buchungsbelegender Dokumente.	H
14	2015	Haushaltsplan 2017	Spalte "Ansatz Auszahlungen für Baumaßnahme" ist leer, trotz tatsächlicher Auszahlungen in Millionenhöhe in den letzten Jahren. Laut Aussage der Kämmerei ist dies bekannt; die geplanten Auszahlungen sind in der Spalte davor "Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden" enthalten.	Überarbeitung und Korrektur der Mappingsteuerung	H
15	2015	IKS	Über mögliche Risiken und Fehlentwicklungen die sich aus einer bilanziellen Nichterfassung von wesentlichen Vermögenswerten ergeben, ist deshalb nicht nur der Magistrat - rechtzeitig und vollständig - zu informieren. Nach den Hinweisen zu § 112 Nr. 4 und 9 HGO hat der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses unverzüglich, also noch vor der Prüfung durch das Revisionsamt, über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten.	Regelmäßige Berichterstattung (z. B. zum Quartalsende) mit "belastbaren" Ertrags- und Aufwandswerten, mit einer Gegenüberstellung von Ansatz- und Istwerten und einer Erläuterung von Abweichungen sowie mit einem Ausblick zum 31.12. eines Haushaltsjahres an die Stadtverordnetenversammlung.	H

Nr.	JA	Bereich	Sachverhalt	Hinweis/ Empfehlung	Einschränkung- vermerk (EV)/ Hinweis (H)
16	2015	<b>Kennzahlen</b>	Erstmals Darstellung von Finanzkennzahlen und sonstige Kennzahlen. Unvollständige Ertrags-/Forderungserfassung führt zu unrichtigen Kennzahlen. Die Falschbuchung der Sonderposten in der Ergebnisrechnung (1,3 Mio.€) führt ebenfalls zu fehlerhaften Grundlagen für die Berechnung der Kennzahlen. Basis zur Berechnung der Aufwandsquoten entspricht nicht der Darstellung im Rechenschaftsbericht. Nicht, wie angegeben, die Summe der ordentlichen Aufwendungen stellt die angewandte Berechnungsbasis dar, sondern die Summe der ordentlichen Aufwendungen plus die Zins- und Finanzaufwendungen (C-11; C-12). Plan-IST-Vergleichszahlen können nicht vollständig geprüft werden, da die Finanzplanung nicht vollständig ist (Fehlen der kurzfristigen Forderungs- und Verbindlichkeitsbestände in der Finanzplanung; Fehlen der nicht erfassten Forderungen).	Vollständige Buchung aller bilanzrelevanten Sachverhalte. Korrektur der Basiswerte zur Erfassung der Aufwandsquoten wird lt. Kämmereileitung im nächsten zu erstellenden Jahresabschluss durchgeführt.	H
17	2015	<b>Kennzahlen</b>	Kennzahlen JA 2013 Prüfung durch E & Y Nicht korrekt ermittelte Kennzahlen aus 2013 und 2014 wurden im JA 2015 ohne Korrektur übernommen	Die Formel der elektronischen Kennzahlenermittlung wurden korrigiert, sodass aktuelle Kennzahlen richtig ermittelt werden.	H
18	2015	<b>Leasing</b>	Laut der Aussage der Kämmerei werden im Rahmen der bilanziellen Behandlung von Leasingobjekten die sog. Leasingerlasse, die aus der Rechtsprechung des BFH abgeleitet wurden, nicht beachtet. Leasingobjekte werden ohne sachliche Zuordnung (siehe Rechtsprechung) grundsätzlich als Aufwand gebucht. Ausführliche Prüfung in 2017.	Beachtung des Leasingerlasses. Die Revision behält sich vor, zukünftig die bilanzielle Berücksichtigung von Leasingsachverhalten zu prüfen.	H
19	2015	<b>Rückstellungen</b>	Auflösungssachverhalte (z. B. Tod, Diensterhenwechsel) werden nicht als erfolgswirksame Auflösung gebucht, sondern mit den Inanspruchnahmen und den Zuführungen verrechnet (L-10-1). D.h., bilanzielle Auflösungssachverhalte werden wie Inanspruchnahmen ergebnisunwirksam im Berichtsjahr behandelt. Seit 2009 wurden keine Auflösungen für Pensionsrückstellungen gebucht.	Bilanzierung der Auflösungssachverhalte.	H
20	2015	<b>Rückstellungen</b>	In 2015 wurden bei längerfristigen Rückstellungen (Laufzeit über 1 Jahr) keine Abzinsungen vorgenommen.	Durchführung einer Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr.	H
21	2015	<b>Rückstellungen</b>	Prozesskostenrückstellungen sind nicht vollständig (siehe N-10-1, N-10-7). Die Entscheidung, "ob" und in "welcher" Höhe Rückstellungen zu bilanzieren sind, wird nicht schlüssig dokumentiert und ist nach unserer Auffassung rechtlich und methodisch nicht korrekt. Außerdem wurde bei der Prüfung der Prozesskostenrückstellungen festgestellt, dass bei dem Fall: Schweers Consult GmbH Az.: 30 10 32/117 ein möglicher Anspruch erst nach Eintreten der Verjährungsfrist geltend gemacht wurde.	Bilanzierung und Buchung der Prozesskostenrückstellungen gem. GemHVO. Die Festlegung, "ob" und in "welcher" Höhe Rückstellungen zu bilden/auflösen sind, muss letztendlich von entsprechend qualifiziertem Personal (Kämmerei) getroffen werden. Nicht vom Fachamt für Recht.	H
22	2015	<b>Rückstellungen</b>	Risiken bei EU-Beihilfen bestehen laut Kämmerei nicht.	Die Aufnahme von Risiken bei der Vergabe von EU-Beihilfen wird vom Revisionsamt empfohlen	H
23	2015	<b>Rückstellungen</b>	Zur Bildung von weiteren sonstigen Rückstellungen und deren bilanzieller Systematik (siehe N-10-1) muss auf die rechtlichen Anforderungen mit der Maßgabe verwiesen werden, dass hier bereits seit mehreren Prüfungsjahren Feststellungen getroffen werden, die nunmehr zu einer abschließenden und korrekten Verfahrensweise führen müssen.	Bilanzierung und Buchung aller sonstigen Rückstellungen gem. GemHVO unter stetiger separater Berücksichtigung von Verbräuchen, Auflösungen und Zuführungen.	H
24	2015	<b>Schutzschirm</b>	Laut Schutzschirmvereinbarung wäre ein Austritt aufgrund des neg. Ergebnisses (siehe Pkt. 22 Eigenkapital) zum angestrebten Zeitpunkt nicht möglich. Lt. den uns vorliegenden Protokollen wurde eine Nachricht des Landes bzw. der Aufsichtsbehörden zum 17.8.2015 erwähnt, wonach ergebniswirksame Sondereffekte in diesem Zusammenhang herausgerechnet werden können. Um Vorlage wird nochmals gebeten, damit diese Erkenntnisse in die Schlussfolgerungen des Revisionsamtes zum Jahresabschluss 2015 einfließen können.	Vorlage entsprechender Dokumente.	H
25	2015	<b>Sonderposten</b>	Sonderposten Gebührenaussgleich In der Ergebnisrechnung ist eine Zuführung zu den Rücklagen (1.292.765,56 Mio.€) ausgewiesen. Dies hat zur Folge, dass in der Ergebnisrechnung ein ordentliches Ergebnis von 313.324,20€ ausgewiesen wird. Richtig ist, dass es sich um eine Zuführung zu den Sonderposten für den Gebührenaussgleich handelt. Dies wird in der Vermögensrechnung richtig bilanziert (Ordentliches Ergebnis laut Vermögensrechnung - 979.441,36€). Durch die Falschbuchung in der Ergebnisrechnung entsteht hierbei eine Differenz zwischen Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung	Diese Zuführung ist in der Ergebnisrechnung als sonst. Aufwand zu buchen (K-11-4).  Die Kämmerei der Stadt Gießen verweist auf eine frühere Regelung und eine Kommentierung zur bilanziellen Behandlung des Gebührenaussgleichs.	H
26	2015	<b>Sonderposten</b>	Vollständigkeit bzw. richtige Periodenabgrenzung der bilanziellen Erfassung ist nicht vollumfänglich gesichert, da erst bei Auszahlung gebucht wird (K-11-8).	Bilanzierung sobald per Bescheid ein Anspruch auf Zahlung besteht.	H

Nr.	JA	Bereich	Sachverhalt	Hinweis/ Empfehlung	Einschränkung- vermerk (EV)/ Hinweis (H)
27	2015	Sonstige VG	<p><u>Verhaltigkeit, korrekter Ausweis</u></p> <p>Es wurden teilweise keine buchungsbegründenden Dokumente vorgelegt (I-10-5). Umgliederungen debitorischer Kreditoren und kreditorischer Debitoren werden ohne Differenzierung zwischen einzelnen Sachverhalten pauschal vorgenommen. Die Konten der jeweiligen Wertberichtigungen sind lt. KVKR nicht unter der Bilanzposition "Sonstige Vermögensgegenstände", sondern unter den entsprechenden Forderungsposten separat zu gliedern. Neu entstandene Ansprüche aus Unterhaltsvorschüssen werden in der Buchhaltung/Bilanz nicht vollständig als Forderungen erfasst. Es werden lediglich Rückzahlungen als Ertrag erfasst. Ein systematisches Mahnverfahren kann somit nur eingeschränkt bestätigt werden (I-10-5).</p>	<p>Vorlage buchungsbegründender Dokumente. Eine genauere Betrachtung der Einzelsachverhalte. Vollständige Erfassung aller Ansprüche der Universitätsstadt Gießen.</p>	H